

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Frankfurt (Oder), Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 10.12.2020 In der Fassung vom 20.04.2021

zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterreger durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 08. Mai 2013 in der zZt. gültigen Fassung folgende Anordnungen für alle Geflügelhalter in der Stadt Frankfurt (Oder) getroffen:

1. Alle Geflügelhalter, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich beim Veterinäramt Frankfurt (Oder) nachzuholen. Das Auftreten von vermehrt krankem oder verendetem Hausgeflügel ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.
2. Alle Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
 - a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
 - b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird,
 - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden und
 - d. An den Stallein- und Ausgängen ist eine Desinfektion des Schuhwerks beim Betreten der Stallungen vorzunehmen.
Entsprechende Desinfektionseinrichtungen sind durch den Tierhalter sicherzustellen.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1 bis 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zZt. gültigen Fassung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 26. April 2021 in Kraft.

Begründung:

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) Frankfurt (Oder) ist gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit §1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) die sachlich und örtlich zuständige Behörde und trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften sicherzustellen.

Zu 1. bis 2.

Seit Oktober 2020 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener aviärer Influenza bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt.

Die lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion bestimmt die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Neue Meldungen über infizierte Wildvögel aus Süddeutschland, Sachsen, Berlin und Brandenburg weisen jedoch darauf hin, dass sich das Virus überregional ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen wurden bereits in Norddeutschland festgestellt.

Zu 3.

Die sofortige Vollziehung hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderes Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Geflügelpest zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung
- § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG)
- § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

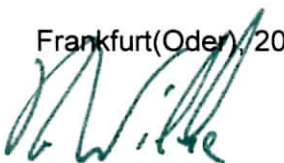
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder) - zweckmäßigerweise beim Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) – zu erheben.

Hinweise:

Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Geflügelpest ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter vet@frankfurt-oder.de oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Frankfurt(Oder), 20.04.2021


René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Frankfurt (Oder), Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 10.12.2020 In der Fassung vom 20.04.2021

zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterreger durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 08. Mai 2013 in der zZt. gültigen Fassung folgende Anordnungen für alle Geflügelhalter in der Stadt Frankfurt (Oder) getroffen:

1. Alle Geflügelhalter, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich beim Veterinäramt Frankfurt (Oder) nachzuholen. Das Auftreten von vermehrt krankem oder verendetem Hausgeflügel ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.
2. Alle Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
 - a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
 - b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird ,
 - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden und
 - d. An den Stallein- und Ausgängen ist eine Desinfektion des Schuhwerks beim Betreten der Stallungen vorzunehmen.
Entsprechende Desinfektionseinrichtungen sind durch den Tierhalter sicherzustellen.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1 bis 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zZt. gültigen Fassung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 26. April 2021 in Kraft.

Hinweise:

Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Geflügelpest ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter [vet@frankfurt-oder.de](mailto:veter@frankfurt-oder.de) oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Frankfurt(Oder), 20.04.2021



René Wilke
Oberbürgermeister